

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR MIGRATION, JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

259

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Richtlinie zur Gewährung des Freistaats Thüringen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Projektförderrichtlinie Integration)

Förderschwerpunkt für das Jahr 2021

Gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinie zur Gewährung des Freistaats Thüringen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Projektförderrichtlinie Integration) (ThürStAnz Nr. 1/2020 S. 3 – 24) kann das für Integrationsfragen zuständige Ministerium jährlich Förderschwerpunkte für die Umsetzung der Richtlinie festlegen.

Förderschwerpunkt für das Jahr 2021 sind Projekte, die die „Gesellschaftliche Integration – insbesondere durch Begegnung und Sport“ fördern.

Rainer Holland-Moritz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Erfurt, 07.10.2020
Az.: 081/E-2313/2020-4
ThürStAnz Nr. 45/2020 S. 1395

FINANZMINISTERIUM

260

Anwendung von Bundesrecht bei der Abrechnung von Auslandsdienstreisen nach der Thüringer Auslandsreisekostenverordnung Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 2021 (ARVVwV 2021)

Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 29. Oktober 2019 (ThürStAnz Nr. 47/2019 S. 1976 – 1981)

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Auslandsreisekostenverordnung (ThürARV) wird bei Auslandsdienstreisen das Tagegeld bei einer Abwesenheit von 24 Stunden entsprechend den Regelungen des Bundes zu Auslandsdienstreisen gewährt (Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)).

Diese Auslandstagegelder wurden durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für Dienstreisen, die ab dem 1. Januar 2021 durchgeführt werden, in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) vom 2. Oktober 2020 neu festgesetzt (Anlage).

Ich weise darauf hin, dass die in Artikel 2 Abs. 1 ARVVwV enthaltene Vorschrift, nach der bei Einnahme der Mittagsverpflegung in einer Kantine das Auslandstagegeld 80 v. H. beträgt, auf Auslandsdienstreisen Thüringer Bediensteter ebenfalls anzuwenden ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 ThürARV werden die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten bis zur Höhe der Beträge erstattet, die als Auslandsübernachtungsgelder für den Übernachtungsort festgesetzt werden. Eine pauschale Erstattung von Übernachtungsgeld ohne Nachweis sehen derzeit weder das Thüringer Reisekostengesetz noch die Thüringer Auslandsreisekostenverordnung vor. Die Vorschrift des Artikel 2 Abs. 2 ARVVwV ist daher insoweit nicht anwendbar.

Für die im Jahr 2020 durchgeführten Dienstreisen, die erst 2021 abgerechnet werden, gelten die Beträge, die mit o. g. Schreiben vom 29. Oktober 2019 bekanntgegeben wurden.

Zur Arbeitserleichterung ist erstmalig eine Übersicht beigelegt, aus der die Änderungen vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 ersichtlich sind*.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung des nachgeordneten Bereiches sowie der Ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen, die das ThürRKG und die ThürARV anwenden. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wird gebeten, den Kommunalbereich entsprechend zu informieren.

Finanzministerium
Erfurt, 15.10.2020
Az.: P 1700 - 12.01/2021 - 14.11
ThürStAnz Nr. 45/2020 S. 1395 – 1401

*Nicht abgedruckt

Es folgen Anlagen